Förderverein Gentoo e. V. – Geschäftsordnung –

5. April 2025

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt gemäß §6 der Vereinssatzung Mitgliedsbeiträge wie folgt:
 - € 20,00 im Kalenderjahr für eine normale Mitgliedschaft,
 - € 10,00 im Kalenderjahr für eine ermäßigte Mitgliedschaft.

Bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft während des Jahres wird für jedes angefangene Quartal ein Viertel des Jahresbeitrags erhoben.

- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt €10,00.
- (3) Eine ermäßigte Mitgliedschaft wird gewährt für:
 - Schüler.
 - Studenten.
 - Auszubildende,
 - Sozialhilfeempfänger,
 - Rentner.

Der Vorstand kann die Vorlage eines entsprechenden Nachweises verlangen.

- (4) Bei sozialen Härtefällen kann eine Ermäßigung beim Vorstand in Textform beantragt werden.
- (5) Der Beitrag ist jährlich im Voraus auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (6) Änderungen bezüglich der Mitgliedschaft (Mitgliedsbeitrag oder Mitgliedsart) sind dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 2 Verpflichtungen nach Austritt

- (1) Das Ende der Mitgliedschaft eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum nächsten Quartalsende.
- (2) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 3 Weitere Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Als Vorstandsmitglied hat der Schatzmeister die Einbringung der Mitgliedsbeiträge und anderer Einnahmen zu organisieren. Dabei genießt er die volle Unterstützung des Vorstands.
- (2) Eine Inventarliste für Vermögensgegenstände ist anzulegen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Inventur über das Vermögen des Vereins durchzuführen.

§ 4 Erstattung der Auslagen des Vorstands

(1) Auslagen des Vorstandes zur Verfolgung der Vereinszwecke werden in voller Höhe erstattet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand in einer Stellungnahme Zweck- und Verhältnismäßigkeit der Ausgaben nachweisen.